

## 18 Lieferung von Energie/ELB

Sprüchen abgesehen, keine anderen als die im Abs. 1 genannten Ansprüche wegen Verletzung der Lieferpflicht.

### Anzeige von Güteverletzung und Schaden

#### § 22

(1) Güte Verletzung, Lieferbeschränkung und -unterbrechung sind unverzüglich, spätestens innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Kenntnis von dem Ereignis, dem Partner anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß Ort und Zeit des Ereignisses, Art des Schadens und, bei Preisminderungsansprüchen, die Gebrauchswertminderungsangaben enthalten.

(3) Preisminderungsansprüche setzen voraus, daß der Abnehmer die dafür erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen hat oder die Güteverletzung sonst unzweifelhaft feststellbar ist.

## VI.

### Besonderheiten der Energielieferbeziehungen mit Abnehmern, die nicht Bürger sind

#### § 23

Die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 gelten für Abnehmer, die nicht Bürger sind.

#### § 24

(1) Der Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer, seine Ergänzung und Änderung bedürfen der Schriftform. Die Ziffern 2 und 3 des § 13 bleiben unberührt.

(2) Der Antrag des Großabnehmers auf Übernahme des Betriebes der bestehenden Abnehmeranlage von einem anderen gilt als Aufforderung an den Energieversorgungsbetrieb zur Abgabe eines Vertragsangebots.

(3) Großabnehmer ist der Abnehmer, der Elektroenergie zu einem Großabnehmerarif oder der über eine Anschlußanlage  $6 \geq 000 \text{ m}^3/\text{Monat}$  oder  $^{\wedge} 50000 \text{ m}^3/\text{a}$  Stadtgas oder  $^{\wedge} 170 \text{ Gcal/a}$  Erdgas oder  $^{\wedge} 1 \text{ Gcal/h}$  oder  $\geq 000 \text{ Gcal/a}$  Wärmeenergie bezieht.

#### § 25

(1) Die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energie an Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, sind entsprechend anzuwenden auf

1. Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Notversorgungsanlagen;
2. Parallelbetrieb von Elektroenergieerzeugungsanlagen mit den öffentlichen Versorgungsanlagen;

3. Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Einrichtungen zur Überwachung, Steuerung und Regelung der Energieanlagen;
4. Begrenzung des Energiebezugs während der Hauptbelastungszeiten durch Vereinbarung;
5. Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors  $\cos \varphi$ ;
6. Weiterlieferung von Wärmeenergie an Dritte;
7. Qualitätssicherung bei Kondensatrücklieferung;
8. Ermittlung des Gasverbrauchs durch Meßeinrichtungen;
9. Probemessung der Leistungsanspruchnahme und des Leitungsfaktors;
10. Bestimmung des Verbrauchs an Wärmeenergie und Kondensat im Ausnahmefall.

Anmerkung: Zu den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energie an Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, vgl. AO vom 18. 11. 1982 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft - ELW (GBl. I Nr. 41 S. 639).

(2) Der § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt auch bei Einstellung eines öffentlichen Elektroenergieversorgungsnetzes. Er ist nicht auf die Fälle der monatlichen Kündigung von Verträgen über Energielieferung in Abnehmeranlagen für Objekte, die unmittelbar dem Gewerbe bzw. der bestimmungsgemäßen Tätigkeit des Abnehmers dienen, anzuwenden.

(3) Der § 8 Abs. 5 Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(4) Der Großabnehmer hat bei Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes keinen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen gemäß § 11 Abs. 1 für seine Transformatoren-, Umformer- und Regleranlagen.

#### § 26

(1) Mit dem Großabnehmer kann die Toleranz der Spannung bei Lieferung aus Versorgungsnetzen der Nennspannung  $> 1 \text{ kV}$  oder des Druckbereiches bei anderer als unmittelbarer Niederdruckversorgung abweichend von § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vereinbart werden.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, von dem Großabnehmer Zwischenzahlungen zu fordern, die zeitlich wie folgt gestaffelt sind:

Rechnungsbetrag für Zwischenzahlung  
den Vormonat im Abstand von

$^{\wedge} 1000 \text{ M}$	1 Monat
$>1000 \dots 1500 \text{ M}$	15 Tagen
$>1500 \dots 3000 \text{ M}$	10 Tagen
$>3000 \dots 20000 \text{ M}$	5 Tagen
$>20000 \text{ M}$	1 Arbeitstag